



Newsletter

Datum: 25. August 2022
Sperrfrist: 25.08.2022, 11:00 Uhr

Nr. 4/22

Inhaltsübersicht

1	Angepasste Arbeitsschwerpunkte des Preisüberwachers angesichts der andauernden Herausforderungen	2
2	Strassenverkehrsämter – Preisdruck bekämpfen, indem Gebühren gesenkt werden	2
2.1	Einleitung.....	2
2.2	Fazit.....	2
2.3	Massive Überschreitung der Kostendeckung	3
2.4	Zu viel bezahlte Gebühren pro Fahrzeug	3
2.5	Lebenszeitmodelle zum Vergleich der kantonalen Gebühren	4
2.6	Kostenüberdeckung vs. Ineffizienz	4
3	Preisüberwacher nimmt Bankgebühren unter die Lupe	5
4	Glasfasernetz Swisscom: Anpassung der Preise, neue Vereinbarung mit dem Preisüberwacher	6
5	Neue Tarife der Industrie- und Handelskammern: Gebührenrahmen halbiert	6
6	Einbürgerungsgebühr – die Gemeinde St. Silvester folgt der Empfehlung des Preisüberwachers	7
7	Nutzungszonenbescheinigung – die Stadt Sion folgt der Empfehlung des Preisüberwachers	7
8	Gemeinde Pfungen befolgt Empfehlung des Preisüberwachers zu den Abwasser-Anschlussgebühren nicht	7
9	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	8



1 **Angepasste Arbeitsschwerpunkte des Preisüberwachers angesichts der andauernden Herausforderungen**

Im [Newsletter 03/22](#) hat der Preisüberwacher darauf hingewiesen, dass die *Energiepreise* ein wesentlicher Faktor der Teuerung sind; er hat maximale Transparenz und preisdämpfende Massnahmen gefordert. Diese Forderungen – und die Untersuchungen des Preisüberwachers in diesen Gebieten – bleiben aktuell.

Ein weiterer wesentlicher Faktor der Teuerung sind *administrierte Preise*, denn sie machen mit 27 % rund ein Viertel des Landesindex der Konsumentenpreise aus. Die Senkung administrierter Preise in Zeiten hohen Inflationsdrucks ist deshalb geeignet, die Teuerung zu dämpfen.

Unabhängig von der Teuerung drängt sich die Senkung administrierter Preise ohnehin auf, wenn das Kostendeckungsprinzip verletzt ist. Deshalb ruft der Preisüberwacher in Gebührenfragen generell zur Mässigung auf. Darüber hinaus ist bei *Verwaltungsgebühren* – bspw. für Kontroll- und Prüfvorgänge und das Ausstellen von Ausweisen – oft ein Kostendeckungsgrad unter 100 % anzustreben: Das öffentliche Interesse an der staatlichen Dienstleistung ist von den Kosten nämlich grundsätzlich in Abzug zu bringen. Diese Nettobetrachtung drängt sich bei einer fairen Ausgestaltung der Verwaltungsgebühren auf und hat auch Eingang in die Bundesgesetzgebung gefunden (vgl. dazu Art. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes; SR 172.041.1). Die volle Kostendeckung ist deshalb klar als maximale Obergrenze zu verstehen, die nur *ganz ausnahmsweise* erreicht werden sollte – nämlich dann, wenn keinerlei öffentliches Interesse an der Amtshandlung besteht. Dies dürfte kaum je der Fall sein – oder aber die Erbringung der Dienstleistung durch den Staat müsste ganz grundsätzlich hinterfragt werden.

Der folgende Beitrag beleuchtet ein Beispiel von Verwaltungsgebühren, die in vielen Kantonen gesenkt werden sollten: die Gebühren der Strassenverkehrsämter.

2 **Strassenverkehrsämter – Preisdruck bekämpfen, indem Gebühren gesenkt werden**

Viele Strassenverkehrsämter verrechnen nach wie vor zu hohe Gebühren. Sie verletzen damit das Kostendeckungsprinzip – oder sie arbeiten ineffizient. Der Preisüberwacher fordert dringend Effizienzsteigerungen und Gebührensenkungen – auch als Massnahme im Kampf gegen die Teuerung.

2.1 **Einleitung**

Der Preisüberwacher hat in drei Studien im Abstand von jeweils vier Jahren die Gebühren der Strassenverkehrsämter untersucht. Den [Gebührenvergleich 2018](#) aktualisiert der aktuelle [Gebührenvergleich 2022](#), der im vorliegenden Newsletter zusammengefasst wird.

2.2 **Fazit**

2019 überschritt die Hälfte der Kantone mit den Gebühren der Strassenverkehrsämter die Kostendeckung um mehr als 20 %, fünf davon gar um mehr als 40 %. Bezogen auf ein einzelnes Fahrzeug bezahlten Fahrzeughalterinnen und -halter in fast allen Kantonen Jahr für Jahr zu hohe Gebühren.

Die Aktualisierung der Lebenszeitmodelle zeigt, dass seit 2018 in einigen Kantonen die Gebühren für Fahrzeughalterinnen und -halter insgesamt gesunken sind (Stand 2022). Es ist allerdings davon auszugehen, dass viele Kantone das Kostendeckungsprinzip nach wie vor nicht einhalten.

Teure Kantone mit Kostenüberdeckung sollten – auch angesichts der allgemeinen Teuerung – Gebührensenkungen dringend umsetzen. Kantone, die trotz hoher Gebühren den Aufwand nicht oder nur knapp zu decken vermögen, sollten Effizienzsteigerungen umsetzen, um anschliessend die Gebühren senken zu können.

2.3 Massive Überschreitung der Kostendeckung

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) veröffentlicht aus Gründen der Transparenz deshalb jährlich den Indikator der Gebührenerfinanzierung. Dieser stellt die Gebührenerinnahmen der öffentlichen Hand den entsprechenden Kosten gegenüber. Der aktuellste [Teilindex zur Gebührenerfinanzierung «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt»](#) von 2019 liegt mit durchschnittlich 123 % nach wie vor deutlich über der Paritätsgrenze von 100 %. Bei einem Indexwert über 100 % muss vermutet werden, dass die Gebührenerinnahmen über den anfallenden Kosten des Aufgabengebiets liegen. Im Einzelnen zeigt der Teilindex, dass 2019 nach wie vor die Hälfte der Kantone 120 % erreicht oder überschreitet. Fünf Kantone übertreffen gar 140 %. Darunter sind Tessin (184 %), Appenzell Innerrhoden (177 %) und – selbst nach einer grösseren Gebührenerenkung per 1.1.2019 – Genf (161 %) die unrühmlichen Spitzenreiter.

2.4 Zu viel bezahlte Gebühren pro Fahrzeug

Die EFV weist die Einnahmenüberschüsse der Strassenverkehrsämter für das Jahr 2019 aus. Diese Zahl kann mit der Anzahl zugelassener Fahrzeuge verrechnet werden. Daraus ergibt sich ein Richtwert, wieviel jede Halterin und jeder Halter für ihr oder sein Fahrzeug zu viel an Gebühren bezahlt hat. Zu viel heisst hier: Sie mussten mehr Gebühren bezahlen, als Kosten für diese Aufgabe ausgewiesen wurden.

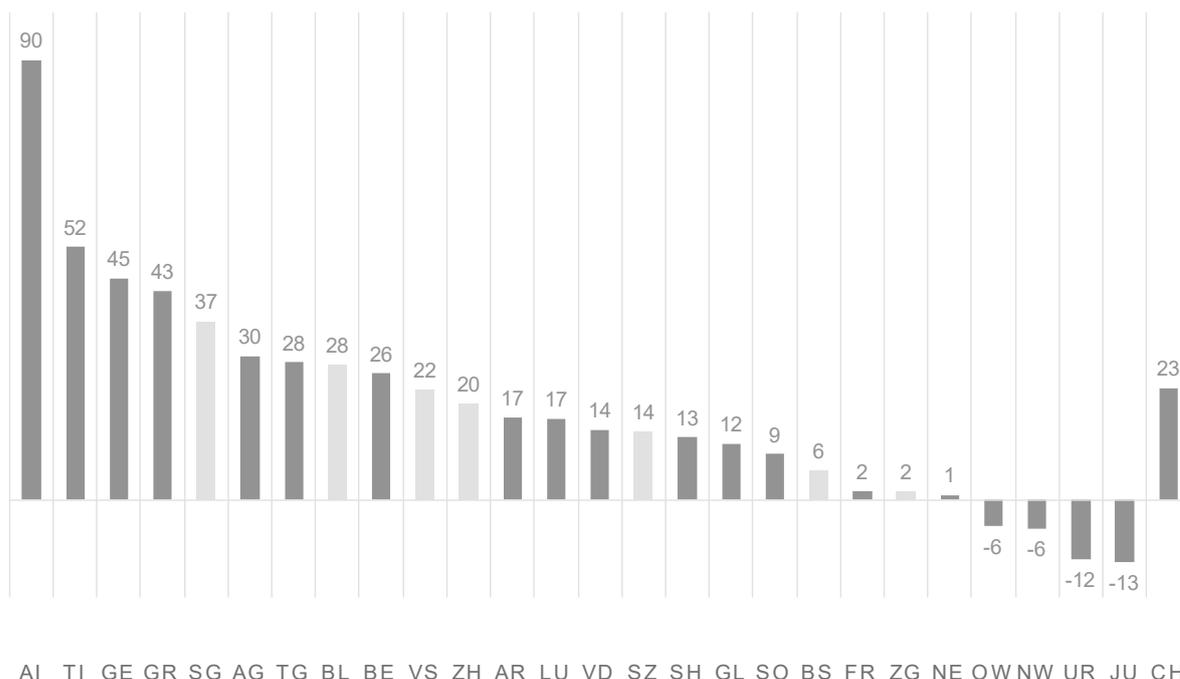


Diagramm 1: Zu viel erhobene Gebühren der Strassenverkehrsämter 2019 je zugelassenes Fahrzeug in CHF/a. Quellen: Gebührenerfinanzierung in Kantonen und Gemeinden 2019 der EFV, Basisdaten und Strassenfahrzeugbestand 2019 des Bundesamts für Statistik BFS (grau: Kantone mit namhaften Gebührenerenkungen seit 2019)

Mit gut 90 Franken pro Jahr liegt Appenzell Innerrhoden bei dieser Auswertung an der Spitze, gefolgt von den Kantonen Tessin, Genf, Graubünden, St. Gallen (jedoch noch ohne Berücksichtigung der letzten Gebührenerenkungen) und Aargau, die alle mindestens 30 Franken pro Fahrzeug mehr an Einnahmen aufwiesen als zur Deckung der Kosten nötig gewesen wäre.

Beim Strassenverkehrsamt Aargau zum Beispiel wird nun gehandelt: Die Aargauer Regierung schlägt vor, durch gezielte Gebührenerenkungen von insgesamt 11,8 Millionen Franken die Überdeckung zu beseitigen. Auch das Strassenverkehrsamt Thurgau wird seine Gebühren vermutlich senken, wenn auch nur auf 110 % – immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

2.5 Lebenszeitmodelle zum Vergleich der kantonalen Gebühren

Viele Kantone haben die Gebühren seit 2018 angepasst (Stand 1. Januar 2022). Mehrheitlich handelt es sich dabei um Senkungen. Der Preisüberwacher hat gestützt auf diese Daten seine *Lebenszeit-Modelle* aktualisiert. Diese bilden die Kosten ab, die einer Fahrzeughalterin, einem Fahrzeughalter während ihres, seines Lebens vom jeweiligen Strassenverkehrsamt verrechnet werden. Mit diesem Vorgehen lässt sich das relative Gebührenniveau eines Kantons bestimmen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt, wie sich die Anpassungen der Gebühren seit 2018, Stand 1. Januar 2022, auf die jeweiligen Lebenszeitmodelle ausgewirkt haben.

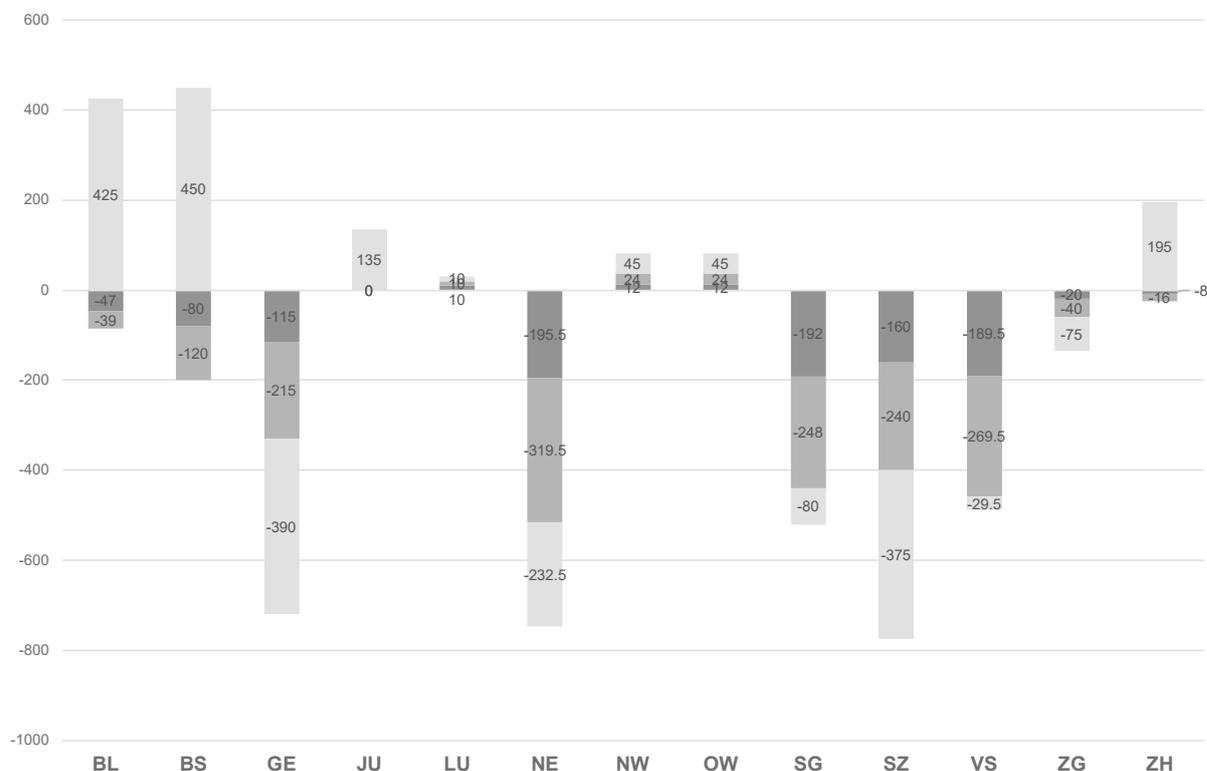


Diagramm 2: Veränderungen der Gebührenhöhen je Lebenszeitmodell je Kanton gegenüber der Erhebung 2018 in Franken (Kantone ohne Anpassungen bei den relevanten Gebühren sind nicht aufgeführt).
dunkelgrau: Neuwagen-Modell – grau: Gebrauchtwagen-Modell – hellgrau: Leasing-Modell

2.6 Kostenüberdeckung vs. Ineffizienz

Addiert man die Gebühren der drei Lebenszeitmodelle miteinander, so erhält man eine Vergleichsbasis zur Beurteilung des Gebührenniveaus der Kantone. Dabei zeigt sich, dass nicht alle teuren Kantone das Kostendeckungsprinzip verletzen. In diesem Fall muss Ineffizienz als Ursache vermutet werden.

Es gilt also, Kostendeckung und Effizienz zu unterscheiden. Grundsätzlich lassen sich so mit den heute verfügbaren Informationen vier Kategorien bilden, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind. Aufgrund der unbekanntenen Entwicklung der Kostendeckungsgrade seit 2019 sind darin nicht alle Kantone aufgeführt. Doch auch in Kantonen, die nach 2019 Gebührenanpassungen vorgenommen haben, wie in BL, BS, SG, SZ, VS und ZH, muss die Frage gestellt werden, ob die Anpassungen ausreichen, um die damaligen Gebührenüberschüsse auszugleichen. Erste Hinweise werden die Zahlen für das Jahr 2020 liefern, die diesen Herbst publiziert werden sollen.



Abbildung 1: Einteilung der Strassenverkehrsämter in den Kantonen ohne massgebliche Gebührenanpassungen seit 2019 in vier Kategorien mit den beiden Dimensionen Gebührenniveau 2022 und Kostendeckungsgrad 2019

Kantone, die trotz hoher Gebühren die Kosten nicht oder nur knapp zu decken vermögen, müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie den Aufwand senken könnten, indem sie die Effizienz (weiter) steigern. An dieser Stelle sei lediglich eine Möglichkeit zur Effizienzsteigerung genannt. Alle Kantone sollten unverzüglich ein mancherorts schon bewährtes Reparaturbestätigungsverfahren gegen Unterschrift ermöglichen: Das Auto soll nicht mehr zur Nachkontrolle zum Strassenverkehrsamt gebracht werden müssen. Vielmehr soll die Garage dem Strassenverkehrsamt direkt und digital die Behebung der Mängel melden, sofern sie für Reparaturbestätigungsverfahren und für Nachkontrollen zugelassen ist.

[Stefan Meierhans, Stephanie Fankhauser, Lukas Stoffel]

3 Preisüberwacher nimmt Bankgebühren unter die Lupe

Der Preisüberwacher hat seine Marktbeobachtung aus dem Jahr 2015 zu den Gebühren für Schweizer Bankkonten aktualisiert¹. Über die letzten Jahre konnte eine allgemeine Tendenz zur Erhöhung der Bankgebühren festgestellt werden. Die Banken begründeten diese Gebührenerhöhungen zum Teil damit, dass ihre Zinsmargen immer weiter zurückgegangen sind. Aus diesem Grund forderte der Preisüberwacher die Schweizer Banken auf, Gebührensenkungen vorzunehmen, sobald sich die Zinssituation normalisiert.

Bereits in der Marktbeobachtung von 2015 wurden Wettbewerbsbehinderungen durch die Gebühren für Kontoschliessungen und für die Übertragung von Wertpapieren festgestellt. Diese wurden leider bisher noch nicht beseitigt.

Der Preisüberwacher vermutet, dass bei diesen Gebühren nicht die Kostendeckung im Vordergrund steht, sondern dass sie eher darauf abzielen, Kunden zu bestrafen bzw. sie davon abzuhalten sollen, ihr Vermögen zu einer anderen Bank zu transferieren. Der Preisüberwacher fordert die Schweizer Banken daher erneut auf, die Gebühren für Kontoschliessungen abzuschaffen und die Gebühren für die Übertragung von Wertpapieren zu senken. Die Wertpapiertransfergebühren – in der Regel zwischen 40 und 200 Franken pro übertragenem Wertpapier – sollten auf einem Niveau festgelegt werden, das

¹ Die erste Marktbeobachtung zu den Gebühren für Schweizer Bankkonten wurde 2015 veröffentlicht und ist auf der Website des Preisüberwachers www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2015 abrufbar.

die Kosten deckt, die bei dieser Art von Transaktion maximal entstehen. Folglich sollten sie auf einen minimalen Bruchteil der höchsten heute verlangten Beträge reduziert werden.

Ein Gerichtsurteil in diesem Bereich, könnte Wettbewerbshindernisse im Schweizer Bankensektor beseitigen und die Erhebung ungerechtfertigter Gebühren verhindern, falls die fraglichen Gebühren als unlautere Geschäftsbedingungen gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingestuft würden. Unter der Voraussetzung, dass alle rechtlichen Vorbedingungen erfüllt sind, könnte und sollte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unverzüglich einen Pilotprozess in diesem Bereich einleiten.

Die zweite Ausgabe dieser Marktbeobachtung zu den Bankgebühren ist auf der Website des Preisüberwachers www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2022 abrufbar.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

4 Glasfasernetz Swisscom: Anpassung der Preise, neue Vereinbarung mit dem Preisüberwacher

2018 eröffnete der Preisüberwacher eine Untersuchung der Preise für die Überlassung einer Glasfaser im Swisscom FTTH-Netz («Fiber to the home») für Telekomanbieter zur Erschliessung ihrer Endkunden. In Verhandlungen konnte eine einvernehmliche Regelung betreffend die Preise für das Produkt «Access Line Optical (ALO)» getroffen werden. Bei diesem Produkt stellt die Swisscom «nur» das physikalische Netz, also unbeleuchtete Glasfasern, zur Verfügung, weitere Infrastrukturen werden durch den jeweiligen Telekomanbieter bereitgestellt. Die Swisscom senkte den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 auf maximal 25.00 Franken (exkl. MwSt.). Die einvernehmliche Regelung ist befristet und läuft am 30. September 2022 aus.

Anfang 2022 evaluierte der Preisüberwacher die Aktualisierung der von Swisscom zur Verfügung gestellten Angaben zu den Kosten des FTTH-Netzes und der Nachfrage nach FTTH-basierten Wholesale-Produkten. Gestützt auf seine Analyse wurde ein Anpassungsbedarf der Preise des Produkts ALO identifiziert. In den darauffolgenden Verhandlungen einigte sich Swisscom mit dem Preisüberwacher, in Anknüpfung an die Verhandlungen 2020, eine Anschlusslösung zu treffen, die eine Preisanpassung entsprechend dem Rückgang der Kosten pro Anschluss seit 2019 für das Produkt ALO vorsieht:

Swisscom senkt den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 um 4 % auf maximal 24.00 Franken (exkl. MwSt.) und den einmaligen Preis für die Neuschaltung einer ALO um 16 % auf maximal 107.00 Franken (exkl. MwSt.). Die anderen einmaligen Preise gemäss dem Handbuch Preise ALO werden dabei nicht erhöht. Die einvernehmliche Regelung ist auf der Webseite des Preisüberwachers verfügbar (siehe www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > FTTH-Vorleistungspreise | Einvernehmliche Regelung zwischen Swisscom und dem Preisüberwacher)

[Julie Michel, Simon Pfister]

5 Neue Tarife der Industrie- und Handelskammern: Gebührenrahmen halbiert

Letztes Jahr hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Preisüberwachung wegen der Gebührenhöhe für die Ausstellung und den Gebrauch der im Aussenhandel verwendeten Ursprungsbeglaubigungen und Ursprungsdeklarationen konsultiert. Aufgrund der einschlägigen rechtlichen Grundlagen (Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren [VUB; SR 946.31] und Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren [VUB-WBF; SR. 946.311]) ist das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) für die Genehmigung der Gebühren zuständig, die für den Vollzug besagter Aufgabe von den zuständigen kantonalen Industrie- und Handelskammern im Einzelnen festgesetzt und erhoben werden.

In gemeinsamen Verhandlungen konnten die Tarife der kantonalen Industrie- und Handelskammern harmonisiert und deren Obergrenze halbiert werden. Im neu geltenden Rahmentarif von 25 bis 250

Franken, der im Übrigen neu verpflichtend ist, dürfen maximal 2 Promille des ausgewiesenen Warenwerts in Rechnung gestellt werden. Demgegenüber konnte früher die bis dahin geltende, aber nicht verpflichtende Obergrenze von 500 Franken im Einzelfall sogar überschritten werden. Auch für die Vordokumente im Inland konnte ein Dach bei 125 Franken festgesetzt werden.

Die Tarife gelten seit dem 1. Juli 2022 und werden von der Preisüberwachung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten evaluiert.

[Patricia Kaiser]

6 Einbürgerungsgebühr – die Gemeinde St. Silvester folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher hat der Gemeinde St. Silvester empfohlen, das Maximum der Gebühr für die ordentliche Einbürgerung einer ausländischen Person auf 500 Franken zu plafonieren. Gemäss dem neuen Entwurf eines Gebührenreglements beabsichtigt die Gemeinde, dieser Empfehlung zu folgen.

[Lukas Stoffel]

7 Nutzungszonenbescheinigung – die Stadt Sion folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Ausgehend von der Meldung eines Bürgers hat der Preisüberwacher der Stadt Sion empfohlen, die Gebühr für eine Nutzungszonenbescheinigung von 100 auf 90 Franken zu senken. Die Stadt ist dieser Empfehlung gefolgt, die Anpassung ist per 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Eine Nutzungszonenbescheinigung garantiert ein bestimmtes Bodenrecht auf einer Parzelle. Eine solche Bescheinigung ist bspw. notwendig für ein Baugesuch.

[Lukas Stoffel]

8 Gemeinde Pfungen befolgt Empfehlung des Preisüberwachers zu den Abwasser-Anschlussgebühren nicht

Der Gemeinderat Pfungen hat 2021 die Tarife für die Gas- und Wasserversorgung sowie für die Abwasser- und Kehrrichtentsorgung neu festgesetzt, ohne den Preisüberwacher anzuhören.

Gegen die Neufestsetzung der Anschlussgebühr im Bereich Abwasser auf Fr. 20.00 / m² Grundstücksfläche wurde beim Bezirksrat Rekurs erhoben. Der Rekurs wurde infolge fehlender Anhörung des Preisüberwachers gutgeheissen. Die Anschlussgebühr im Bereich Abwasser blieb folglich unverändert bei Fr. 2.00 / m².

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat die Gemeinde Pfungen schliesslich dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Anschlussgebühr Abwasser zur Überprüfung zugestellt.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Die Gemeinde Pfungen hat in der Vergangenheit mit der willkürlichen Senkung der Anschlussgebühren zu Gunsten Standortförderung gegen das Gleichbehandlungsprinzip verstossen, indem die neu Anschliessenden ein Vielfaches weniger bezahlten als jene vorher. Wenn die Gemeinde jetzt die Anschlussgebühren wieder - sogar deutlich über das ursprüngliche Niveau hinaus - anhebt, ergeben sich erneut krasse Ungleichbehandlungen.

Der Preisüberwacher hat der Gemeinde Pfungen deshalb empfohlen, die Anschlussgebühren in einem ersten Schritt um maximal 20 % auf maximal CHF 2.40 / m² zu erhöhen. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde nicht gefolgt und hat die Gebühren wie geplant um das 10-fache erhöht.

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist publiziert unter:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

[Agnes Meyer Frund]

9 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05